

Über die

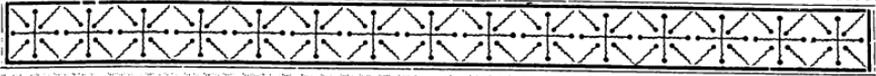
Salzburger Haus- und Hofmarken.



Von

Leopold Becker.





Ils ich vor anderthalb Jahren an die Sammlung der alten Salzburger Haus- und Hofmarken gieng, um wenigstens die letzten Überreste dieser alten, über ein Jahrtausend nachweisbaren, in der That aber viel älteren Zeichen vor dem allmählichen, aber sicheren Untergange zu retten, that ich dies in der Überzeugung, mit der Veröffentlichung dieser Sammlung auch für unser Land auf ein nicht unwesentliches Stück der germanischen Alterthumskunde, auf eine interessante Begleiterscheinung der deutschen Kulturentwicklung hingewiesen zu haben, welche die Aufmerksamkeit einer großen Zahl hervorragender Männer in Deutschland bereits seit einem halben Jahrhundert auf sich gezogen hatte. Als eine solche Begleiterscheinung einer langen Kulturgeschichte hat diese durch die ganze germanische Welt und weit darüber hinaus verbreitete Zeichenwelt vollen Anwert zu ihrer Sammlung, ehe die letzten, über ein so weites Zeit- und Raumgebiet ausgebreiteten Reste derselben verschwunden sind.

Denn wie so viele Erscheinungen in der geschichtlichen Entwicklung unseres Bildungsganges war auch der Gebrauch der Haus- und Hofmarken kein bleibender Zustand, sondern, wohl schon in der Zeit der ersten dauernden Sesshaftigkeit unseres Volkes als Bezeichnung des Eigengutes entstanden, wächst ihr Gebrauch allmählig, verbreitet sich vom 13. Jahrhundert an immer rascher, gelangt im 16. Jahrhundert zu seiner größten Entwicklung, um dann nach dem natürlichen Verlaufe der Dinge wieder abzublühen, weil an ihre Stelle andere, den veränderten Verhältnissen angepasste Formen traten. Ohne besonderen Einfluss Einzelner aus dem Bedürfnisse des ganzen Volkes hervorgegangen und im 16. Jahrhundert bereits Gemeingut der Gesammtheit geworden, hat vom Ende des 17. Jahrhunderts an neben anderen Ursachen auch die immer weitere

Verbreitung der Fertigkeit des Schreibens die Anwendung der Marken erst allmählig, dann immer rascher zurückgedrängt, weil ihr Gebrauch in eben dem Maße zwecklos wurde, in welchem die Zahl der Schreibkundigen zunahm, bis endlich im 19. Jahrhundert die Bedeutung der Marke mit Ausnahme des Standes der Kaufleute oder der Gewerke gar nicht mehr verstanden wurde. Man frage heute hier zu Lande einen Bürger oder Bauern, wie ich dies öfter gethan, was das Zeichen an seinem Hause für eine Bedeutung habe, und man wird stets dieselbe Antwort erhalten, dieses Zeichen müsse schon sehr alt sein, denn er habe es bereits als Kind an derselben Stelle gesehen; was es aber bedeute, wisse er nicht.

Über den Ursprung der Haus- und Hofmarken, über ihre räumliche Verbreitung und kulturgeschichtliche Bedeutung hat sich, seit Professor Dr. Homeyer in seiner 1853 erschienenen Flugschrift zum Sammeln dieser alten, alle Stände und Berufsarten durchziehenden Zeichen aufforderte, im Laufe dieses halben Jahrhunderts eine überraschend reiche Literatur entwickelt, aus der sein grundlegendes Werk „Die Haus- und Hofmarken“ sowohl durch die Fülle des Stoffes und dessen vielseitige, größtentheils erschöpfende Behandlung, wie durch die klare, lichtvolle Darstellung ganz besonders hervorragt. Nach diesem Werke sowie nach den inhaltsreichen Schriften von Michelsen, Diezel u. A. noch nach neuen Problemen zu forschen, die nicht schon in den vorhandenen Werken zur Erörterung gelangt wären, oder, wie es mitunter vorkommt, in Ermanglung neuer Gesichtspunkte Nebendingen eine Wichtigkeit zu geben, welche ihnen ihrem innern Werte nach nicht zukommt, konnte mir keinen Augenblick in den Sinn kommen. Ebenso wenig sollte die Aufgabe, die ich mir setzte, darin bestehen, dem Leser eine übersichtliche Darstellung der bestehenden Literatur über die Hausmarken zu bieten, sondern meine Absicht war lediglich auf das Sammeln der in unserem Lande noch vorhandenen zahlreichen Überreste der alten Zeichen gerichtet, wie dies, von Deutschland ganz abgesehen, auch in einzelnen österreichischen Ländern schon seit Jahren mit schönem Erfolge geschehen, sowie auf die Veröffentlichung des bisher erzielten Resultates in dem publicistischen Organe unseres Vereines, um die Kenntniss dieser merkwürdigen Zeichenwelt in Bezug auf deren Form und inwohnende Bedeutung in jenen Kreisen unseres Landes zu verbreiten, denen sie bis jetzt völlig unbekannt, weil von ihnen unbeachtet, geblieben war.

Diesem Plane gemäß wollte ich mich darauf beschränken, die von mir bis jetzt gefundenen Salzburger Marken nach den einzelnen Ortschaften geordnet in möglichst genauer Abbildung zur Veranschaulichung zu bringen, die Zeitgrenzen anzugeben, innerhalb welcher dieselben liegen,

und ohne auf den Ursprung, die historische Entwicklung und Bedeutung anders als in gelegentlichem Falle einzugehen, nur bei jenen Zeichen besonders zu verweilen, deren Besitzer, seien sie nun einzelne Personen oder ganze Korporationen, für unser Land von irgend welcher Bedeutung waren. Dafs ich in die Sammlung der Salzburger Marken auch solche Ortschaften einbezog, welche ehemals durch Jahrhunderte zum Territorialbestande des Erzstiftes gehörten, wird mir Niemand zum Vorwurfe machen.

Gegen dieses allerdings knappe Programm, das besonders den einen Zweck im Auge hatte, möglichst zahlreiche, vor allem jüngere Kräfte zur Bearbeitung und Überwachung des bei uns bislang völlig brachliegenden Feldes aufzumuntern, wurde mir von mehreren sehr beachtungswerten Seiten eingewendet, dafs eine in so engem Rahmen gehaltene Publikation den von mir beabsichtigten Zweck schwerlich erreichen dürfte. Es sei wohl zu beachten, dafs die Kenntniss von dem Wesen, der Ausbreitung und Anwendung dieser alten Zeichen, an welchen selbst die archäologische Forschung so lange achtlos vorbeigegangen, in unserem Lande nie in weitere Kreise gedrungen und es kaum zu erwarten sei, dafs diese sich für eine Sache sonderlich interessiren werden, deren Bedeutung und Inhalt ihnen doch im ganzen fremd geblieben.

Die Richtigkeit dieses Einwurfes war nicht zu bestreiten, und da meine Arbeit ja doch zunächst für den Leserkreis unseres Landes bestimmt ist, dessen Interesse an dem weiteren Sammeln unserer alten Hauszeichen zu wecken, mir am Herzen liegt, so entschlofs ich mich, dem eigentlichen Thema das Wichtigste über Ursprung und Wesen der Haus- und Hofmarken sowie über deren Verwendung und rechtliche Bedeutung voranzuschicken, wozu ich, da Neues von wesentlichem Belang über das Zeichenwesen kaum mehr gebracht werden kann, Homeyers treffliches Werk bezüglich der Gliederung des Stoffes als Grundlage benutzte. Dem Unkundigen eröffnet sich mit dieser Erweiterung der ursprünglichen Anlage der Blick auf eine durch ihre Eigenart sowie durch ihre grofse zeitliche und räumliche Ausbreitung bedeutungsvolle Erscheinung auf dem Gebiete der germanischen Archäologie, während dem Kundigen dadurch nur die geringe Mühe erwächst, das ihm schon bekannte zu überschlagen.

Unter Hausmarken verstehen wir jene meist geradlinigen, geometrischen Figuren, deren sich eine Person, welche durch das Zeichen vertreten werden soll, zu verschiedenen Zwecken bedient. Die Hausmarke soll bald den Besitz einer Person, wie Haus- und Hofstatt, bald ihre Werke als Künstler oder Handwerker vertreten bald bei Urkunden statt der Unterschrift und

zwar mit rechtskräftigem Werte dienen, bald als Warenmarke die Firma des Kaufmannes oder des Fabrikanten bezeichnen, ohne deshalb im nicht-geschäftlichen Verkehr die Bedeutung als deren persönliches Zeichen zu verlieren. Der Ausdruck „Hausmarke“ ist somit ein Collectivname; er wird auch ohne alle Beziehung zu Haus und Hof als Erzeuger- oder Warenmarke, oder als das einer Person eigenthümliche Zeichen, das sie sich entweder selbst gewählt oder von ihren Vorfahren überkommen hat, allgemein angewendet. Ihr Gebrauch findet sich in allen Geburts- und Berufsständen; denn zu einer Zeit, in welcher der Bildungszustand im allgemeinen derart beschaffen war, daß die Bezeichnung der Person, ihr Name, noch nicht durch die Schrift allgemein verständlich gemacht werden konnte, vermochte kein Stand diese Zeichen zu entbehren. Hier bildeten nun die geraden Linien, verschiedenartig zusammengestellt und dadurch unendlich vieler Kombinationen fähig, einen naheliegenden, Allen zugänglichen Ersatz für die Schrift, da, je nach dem Material, das Einschneiden, Einritzgen, Zeichnen solcher einfacher Linien für Jedermann ohne Mühe und besondere Kenntnisse durchführbar war.

Noch möchte ich hier einen Umstand berühren, der bezüglich der äußeren Form mancher Hausmarken schon des öfteren erörtert wurde, nämlich die häufige Ähnlichkeit, ja mitunter vollständige Gleichheit einzelner Hausmarken mit den Runen. Allerdings darf dabei nicht übersehen werden, daß bei der Herstellung der Marken wie der Runen das gleiche Motiv maßgebend war, nämlich die leichte Übertragung des Zeichens in das feste Material, wozu die gerade Linie sich in beiden Fällen am meisten eignete. Andererseits aber dürfte für Länder wie Island, Skandinavien, in denen sich die Runenschrift weit länger in lebendigem Gebrauche erhielt als bei uns und noch zahlreiche Hausmarken in Runenform sich erhalten haben, die bewußte Anwendung der Rune als Hausmarke in vielen Fällen nicht in Abrede gestellt werden können, da mancher Träger einer solchen Marke dieselbe gewiß lieber einem allgemein bekannten und für seinen Gebrauch passenden Vorbilde entnahm, als nach eigener Wahl zusammensetzte.

Anders aber verhält sich die Sache bei uns. Soweit wir den Gang, den die Ausbreitung der Hausmarke genommen, zu verfolgen vermögen, nimmt sie ihren Weg vom skandinavischen Norden, abgesehen von gelegentlichen Wendungen ost- und westwärts, nach dem Süden und betritt erst später das Gebiet unserer Monarchie. Zudem erlosch in unsern Ländern, die Jahrhunderte unter dem Einflusse des römischen Weltreiches und seiner Kultur standen, sowie durch die lebendige Kraft des Christenthums, welches

viel früher als im skandinavischen Norden das Volksleben durchdrang, die Kenntnis der Runen wohl um Jahrhunderte früher als in Island und Skandinavien, wo ihr Gebrauch, namentlich in Schweden, in den sogenannten immerwährenden Kalendern bis in das 17. Jahrhundert sich erhielt. So liegt der Schluß nahe: wo in unserm Lande einzelne Marken die Gestalt der Runen haben, was, soweit meine Kenntnis unserer Hausmarken reicht, nur vereinzelt vorkömmt, ist diese Gleichheit der Form eine zufällige, keine beabsichtigte; derselbe Grund war da und dort die Ursache dieser Formkongruenz, nämlich die bequeme Herstellung des Zeichens.

Während der Ausdruck „Hausmarke“ ein Sammelbegriff für die verschiedenen Arten ihrer Verwendung ist, haftet die seltener Hofmarke stets nur an einem Grundbesitz und zwar an einem Gehöfte; ohne ein solches ist sie nicht zu denken. Wohl hat der erste Besitzer eines solchen Hofes sein persönliches Zeichen, seine Hausmarke auf den Hof übertragen, um ihn als sein Eigenthum zu bezeichnen; aber einmal mit dem Hofe verknüpft bleibt sie fortan an demselben haften, wenn auch seine Besitzer wechseln, so daß aus der ursprünglich persönlichen Marke eine dingliche, den Hof bezeichnende Marke wird, die dann wieder von diesem auf den jeweiligen Hofbesitzer ebenso übergeht, wie bei uns der Name des Hofes. Letzterer Gebrauch hat sich im Salzburgischen bis auf den heutigen Tag erhalten, während die Hofmarke, auch wo sie am Gehöfte noch sichtbar ist, wie zum Beispiele am Mitterwaldhof oder Hoisgut im Seidelwinkelthale (Fig. 232), in ihrer Bedeutung gar nicht mehr verstanden wird. Nicht allein die Marke des Hofes bleibt an ihm haften, wie oft auch seine Besitzer wechseln mögen, sondern auch der Name des Hofes, den der erste Besitzer ihm gegeben, überdauert oft Jahrhunderte lang die Namen seiner spätern Eigenthümer. Ein naheliegendes Beispiel ist in dieser Hinsicht der allen Salzburgern wohlbekannte Stanzinghof. Von seinem ersten Besitzer Ezechiel Stanzing, dem älteren Sohne des im Jahre 1564 verstorbenen Stadtrathes Sebastian Stanzing, erhielt dieser Grundbesitz den Namen, der nun als Hofname dem Anwesen schon über drei Jahrhunderte anhaftet und wohl so lange an ihm haften wird, als er als Hof besteht. Es ist diese Beständigkeit des Hofnamens eine der Unveränderlichkeit der Hofmarke analoge Erscheinung. Ja der Hofname verdrängt bei uns zu Lande, wenigstens im außergerichtlichen Verkehr, sogar den Familiennamen des jeweiligen Hofbesizers, indem man ohne Rücksicht auf den letzteren, den Gutsherrn mit dem alten Gutsnamen benennt. Der jeweilige Besitzer des vorgenannten Hofes heißt stets nur der

Stanzinghofswirt, der Besitzer des Hoves Baenbühel in Aigen stets der Babenbühler und die gleichen Fälle ließen sich im Salzburgischen wohl zu Hunderten anführen.

Im Laufe des 16. Jahrhunderts dehnte sich die Hausmarke über alle Volksschichten aus, so daß man sagen kann, die Volkssitte gebrauchte die Marke in allen Fällen, in welchen heute der Name gesetzt wird. Es gab keinen Stand, der sie damals entbehren konnte; alle Arten von Personen, geistliche und weltliche, physische und juristische, männliche und weibliche bedienten sich ihrer zu den verschiedensten Zwecken wie zur Bezeichnung der Habe, des Besitzes, als Unterschrift unter ein Dokument, in diesem Falle Handzeichen, Handmal genannt, ebenso als Zeichen seiner von ihm, dem Zeichenführer, gefertigten Arbeit oder der ihm gehörenden Ware oder endlich zur Bezeichnung seiner Person schlechtweg.

I. Die Geistlichkeit.

Im allgemeinen bediente sich der Klerus als Marke des Kreuzes, sowohl des aufrechtstehenden wie des liegenden (Andreaskreuz), das er durch allerlei individualisierende Beizeichen zu seiner persönlichen Marke umbildete. Beispiele hiefür bieten der Grabstein des Presbyters Sebastian Dürr im Kreuzgange von St. Peter 1497 (Fig. 44), die Siegelmarke des Thomas Süttenhofer, Pfarrers zu Mariapfarr, 1636 (Fig. 419), ebenso das Handmal des Lienhard Hoffer, Frühlmessers in Mauterndorf, 1506 (Fig. 238) und des Martin Zeiller, Pfarrherrn zu Mariapfarr, 1564 (Fig. 239), während allerdings in manchen Fällen, die aber unter die selteneren gerechnet werden müssen, die Kreuzesform nicht mehr erkennbar ist, wie in dem Handmal des Rupert Haimbschick, Kirch- und Pfarrherrn zu Hallein, 1577 (Fig. 163) oder des Virgilius Fürst, Pfarrers in Tittmoning, 1520 (Fig. 55).

Den allgemeinen, ausnahmslosen Gebrauch der Marke seitens der Geistlichkeit, wie ihn in Schweden das smaländische Recht bezeugt, nach welchem jeder Priester das Zehentvieh stets mit seiner Hausmarke bezeichnen mußte, vermag ich für Salzburg nicht nachzuweisen; da aber der Gebrauch der Hausmarke damals alle Stände der Geburt und des Berufes durchdrang, so wäre nicht einzusehen, warum gerade dieser eine Stand dem Zuge der Zeit, der ja doch aus einem allgemeinen Bedürfnisse hervorgegangen war, ohne erkennbaren Grund widerstrebt haben sollte.

Aber wenn auch nicht direct für den gesammten Klerus der Erz-

diözese, so doch für einen bestimmten Theil desselben vermag ich den allgemeinen Gebrauch der Hausmarke als Handmal allerdings nachzuweisen. In Viehters Manuscript „Acta Abbatum sancti Petri“, das sich in der petrinischen Bibliothek befindet, werden jedesmal unter der Professionsformel die Namen jener Novizen angeführt, welche unter dem jeweiligen Abte das Gelöbniß abgelegt haben. Ihrem Namen fügten im 15. und 16. Jahrhundert die Novizen fast ausnahmslos ihre persönlichen Handzeichen bei, was meines Erachtens einen Rückschluss auf den übrigen Klerus der Erzdiözese wohl gestattet und einen indirecten Beweis für die allgemeine Führung der Hausmarken auch seitens der Geistlichkeit zu bilden geeignet ist. Denn es ist kaum anzunehmen, daß die jungen Kleriker des Stiftes St. Peter sich allein der Hausmarke als Handmal bedient haben sollten; weit ungezwungener ist die Annahme, daß sie damit einem in dem geistlichen Stande allgemein üblichen Gebrauche folgten.

Wie man aus den beigefügten Tabellen ersieht (Fig. 321—401), behalten diese Handmale allerdings nicht immer die geometrische Figur der Marke bei, sondern stellen, sei es aus persönlichem Belieben oder aus individuellen Umständen mitunter statt des linearen Zeichens das Bild eines Gegenstandes dar. So dürfte das Handmal des Fr. Hanns Brandstetter vom Jahre 1435, einen Stiefel darstellend, das Handwerk seines Vaters andeuten (Fig. 385), desgleichen das Handmal des Fr. Hanns Schober vom Jahre 1474 (Fig. 388), des Fr. Honorius vom Jahre 1464 (Fig. 389), sowie des Fr. Jakob Wolf vom Jahre 1462 (Fig. 390) auf ihrer Väter Handwerk schließen lassen. Durch derartige Marken, in denen die lineare Figur durch das Bild verdrängt wird, vermischt sich allerdings der Charakter der Hausmarke, ja er wird gänzlich aufgehoben.

In Figur 321 - 395 führe ich eine Auswahl von Handzeichen der Novizen aus dem 15. und 16. Jahrhunderte an, während die sechs letzten Marken (Fig. 396—401) von Frauen des Klosters bei St. Peter herühren, das an der Stelle des heutigen Franziscaner-Klosters stehend, im Jahre 1583 unter dem Abte Andreas Grafer aufgehoben wurde. Von bekannteren Salzburger Geschlechtern findet sich unter den Novizen der Name des Fr. „Rupertus Rheißl“ vom Jahre 1443 (Fig. 355), des Erbauers der Margarethenkapelle in ihrer jetzigen Gestalt, zum Abte erwählt 1466, gestorben 1495, dessen schönes Grabdenkmal links vom Haupteingange der Margarethenkapelle zu sehen ist. Sein Familienwappen, Kleeblattabschnitt von Silber und Roth schräg getheilt, prangt oben am Giebel, während einer seiner Vorfahren, Peter Keuzl der Alte im Jahre 1364 noch mit seiner alten Hausmarke siegelt (Fig. 16). Unter den weib-

lichen Novizen begegnet uns eine Margarethe Benedigerin (Fig. 396) und eine Regina Reuterin (Fig. 397), welche Beide im Jahre 1474 die Profess ablegten.

Da es vielleicht den geehrten Lesern interessieren dürfte, die Form und den Inhalt solcher Professformeln kennen zu lernen, füge ich den Wortlaut zweier Formeln, dem sprachlichen Doppelcharakter der Originale folgend, dem Texte bei:

I. „In nomine Christi amen Ego Frater Urbanus ad honorem omnipotentis dei et beatissimae virginis Mariae ac beatissimi patris nostri Benedicti et omnium Sanctorum tenore praesentium promitto stabilitatem et conversionem meorum morum ac obedientiam secundum regulam eiusdem sancti Benedicti coram Deo et sanctis eius ad nomina Sanctorum gloriosae virginis Mariae, sanctorum Petri et Pauli apostolorum et aliorum sanctorum, quorum reliquiae in praesenti requiescunt ecclesia, et in praesentia reverendi in Christo patris et domini domini Georgii abbatis huius monasterii et coram vobis patribus hic praesentibus in nomine patris et filii et spiritus sancti amen. Anno domini M^oCCCC^oXXIX^o.

II. Ich prueder Niclas zu lob und zu ern dem allmechtigen Gott, der heiligen Jungfrauen Mariä und den heiligen Vater sand Benedicten und allen Heiligen, und zum haill meiner sel opfer und gib mich selber mit allen das ich hab oder noch haben werd Euch Vater Erhard, Prior des Gotshaus zu sand Peter ze Salzburg anstat des erwürdigen in Got vaters und herrn Jörgen Abts des vorgeannten Gotshaus und demselbigen Gotshaus und versprich auch nnd gelob dem vorgeannten Vater und herrn und seinen Nachkommen Gehorsamb Untertenkait er und Würdigkait zu erpüeten und ebigen dienst nach vermügen und kröften meines leichnams in den nomen des Vaters und des suns und heiligen Geistes amen. (Vor 28. Novbr. 1435.)

II. Der Adel.

Die Hausmarke findet sich beim Adel schon vor den Kreuzzügen als heraldisches Bild vor¹⁾; namentlich ist es das Kreuz, das in zahlreichen Fällen, allerdings mit verschiedenen Zusätzen und Abänderungen als Heroldstück Verwendung fand. Die Ursprünge der Wappenfiguren weisen dieselben Elemente auf, wie die Hausmarken, sie bezeichnen das Besitztum

¹⁾ Michelsen: Die Hausmarke. Ebenso Karl von Mayer: Heraldisches ABC-Buch.

edler Leute, sind Marken des Geschlechts, sind Stammsitzzeichen. Als nun die Heraldik um die Zeit der Kreuzzüge bei allen Völkern des christlichen Abendlandes in Aufnahme kam, also seit dem 12. und 13. Jahrhundert, wählte der Adel zum Schmucke des Schildes und Helmes statt der alten linearen Marke immer häufiger die bildliche Figur, wodurch erstere immer mehr eingeengt wurde, ohne jedoch gänzlich verdrängt werden zu können. Ja gerade beim Adel finden sich die ältesten Nachweise über jene Art Hofmarken, die als alte Stammsitzzeichen edler Geschlechter hantkimahili, hantgemal, Handmal genannt wurden. Es würde den zulässigen Umfang dieser Arbeit überschreiten, wollte ich in das für den Fachmann allerdings hochinteressante Detail der zwei Vorlesungen eingehen, welche Homeyer über das Handgemal in dessen doppelter Bedeutung als Stammsitzmarke und Handzeichen in der Akademie der Wissenschaften zu Berlin gehalten¹⁾; es sei mir aber gestattet, dem Gedankengange zu folgen, der ihn bei der Untersuchung über das Wesen des Handgemals leitete und zu dem Schlusse führte, daß das alte Handgemal der edlen Geschlechter, denn nur bei solchen findet es sich, und die seit Ende des 13. Jahrhunderts beim Bürgerstande nachweisbaren Hausmarken desselben Wesens sind.

Die bei Tacitus in seiner Germania angeführte Gliederung des deutschen Volkes in Freie und Unfreie bildet noch ein Jahrtausend nach ihm die Grundeintheilung desselben. Aus den Freien ragen einzelne Geschlechter hervor, die Edlen im eigentlichen Sinne, nach ihrer politischen Stellung, die sie gewinnen, Fürsten und freie Herrn genannt. Innerhalb dieser zwei Hauptklassen entwickeln sich mit der Zeit weitere Ständeunterschiede in zweifacher Richtung: einmal tritt seit dem 11. Jahrhundert die Sonderung in Ritterbürtige, Bürger und Bauern ein; die andere Scheidung, wohl schon bald nach der Völkerwanderung entstanden, beruht auf der verschiedenen Stellung der Person zum Grundbesitze. Im Laufe der Zeit traten hinsichtlich des Grundes und Bodens, der bei der Landesvertheilung den Freien zugewiesen wurde, vielfache Veränderungen ein. Die unter Karl dem Großen durch Decennien hindurch geführten Kriege, die öffentlichen Dienstleistungen sowie die Vergrößerungsfucht der Grafen minderten den Stand der Freien in erschreckendem Maße. Viele zwang die Noth zur Veräußerung ihres freien Gutes, andere gaben des Schutzes wegen ihren freien Besitz einem mächtigen weltlichen oder geistlichen Herrn und nahmen ihn als Zinsgut wieder zurück und nur einem Reste der

¹⁾ „Über die Heimat nach altdeutschem Recht, insbesondere über das Handgemal. Von Dr. Homeyer. Gelesen in der Akademie der Wissenschaften am 11. Juli 1851 und am 25. März 1852.“

Freien war es gelungen, ihr freies Eigen trotz der Ungunst der Zeit sich zu erhalten.

Diese neue Einteilung des Grundbesitzes schuf eine neue Ständegliederung, wie sie der Sachsenspiegel und ebenso der Schwabenspiegel zu Anfang des 13. Jahrhunderts uns vorführt. Nach ersterem gibt es schöffensbare Freie, im Schwabenspiegel Mittelfreie genannt, pfleghafte Leute und Landsassen. Letztere hatten keinen Grundbesitz, sondern waren entweder Pächter oder vagierendes Volk. Die Pfleghaften besaßen wohl ein Gut, aber es ist ihnen von dem selbstgewählten Herrn übertragen, dem sie dafür Dienst schulden. Die Vornehmsten unter diesen drei Ständen sind die Schöffensbarfreien; sie unterstehen keinem Herrn, ihre Person, wie ihr Grundbesitz, der aber mindestens aus drei Hufen bestehen muß, ist frei, sie sind die Urtheilsfinder, die Schöffen im Grafengerichte, sie hatten den nächsten, den fünften, Heerschild nach den freien Herrn und auf sie bezieht sich die Stelle im Sachsenspiegel: Wer einen Schöffensbarfreien zum Kampfe fordert, muß beweisen, daß schon seine Großeltern schöffensbarfrei waren — 4 Ahnen —, zudem muß er sein Handgemal nachweisen.

In den Glossen des achten Jahrhunderts, so in der glossa Keronis, wird Handmal, Handgemahle, identisch mit cirographum, Handzeichen erklärt. Andererseits belehrt uns das in lateinischer Sprache abgefaßte Güterverzeichnis des Grafen Sigbot III. (um 1180), das er für seine Erben niederschrieb, über die Doppelbedeutung des Wortes cirographum. Um, wie er sagt, den Neffen als seinen Nachfolgern sein und ihr cirographum, das man zu deutsch Handgemalde nenne und das mit ihnen die Hunsberger und die Bruchberger haben, bekannt zu geben, bezeichne er ihnen als solches den Edelhof bei Giselbach in der Grafschaft Mösfurt, weil es das Stammgut sei, das ihm vom Pfalzgrafen Otto zu erblichem Besitze zuerkannt worden sei als dem Ältesten des Geschlechtes. Graf Sibbot gibt hier dem Worte cirographum einmal die alte Bedeutung Handzeichen und bezeichnet damit zugleich einen Edelsitz und zwar das Stammgut. Dieses ist nicht nur das cirographum für ihn und seine Neffen, sondern auch für zwei andere Familienzweige. Es wurde ihm im Grafengerichte zuerkannt als dem Ältesten des Geschlechtes, wie es denn bei Adelsfamilien stets der Brauch war, die Stammburg dem Ältesten des Geschlechtes zu übergeben.

In der altfächsischen Evangelienharmonie „Heliand“ (um 830) erzählt der Dichter bei Gelegenheit der vom Kaiser Augustus angeordneten Schatzung des jüdischen Volkes: „Man hieß, daß alle Fremden ihr Heim (im Texte

Odil=Stammgut) suchten, die Männer ihr Handmahal — zu dem Geschlechte ein jeglicher, von dannen er Stammes war. — Da gieng auch mit seinem Hause Joseph der gute — suchte das berühmte Heim, die Stadt Bethlehem, wo ihr Weider Handmahal war, des Mannes und auch der heiligen Maqd Marien der guten.“ Weider Handmal war also Bethlehem, dort war ihre Heimat, ihr Stammgut. Sie brauchten dort keinen wirklichen Grundbesitz zu haben, sondern es genügte, einem dort von jeher angefessenen Geschlechte anzugehören. Diese Stelle bezeichnet einerseits das Handgemal als Odil, als Stammgut, andererseits ist dieses dadurch urkundlich schon für das neunte Jahrhundert bestätigt und zwar nicht als eine neue Einführung, sondern als ein schon ausgebildeter, vorausichtlich weit zurückreichender Brauch

Im ersten Bande des von Herrn Prälaten Willibald Hauthaler bearbeiteten Salzburger Urkundenbuches, herausgegeben von der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, übergibt die Edelfrau Rihni im Jahre 927 dem Erzbischofe Odalbert im Tauschwege verschiedene Grundstücke „excepta lege sua, quod vulgus hantgimali vocat“, d. h. ausgenommen den unter dem Namen Handgemal bekannten Theil und die daranhängende Rechtsgewohnheit.

Im Jahre 925 geht der Edle Raganhart mit demselben Erzbischof einen Gütertausch ein Er übergibt diesem seinen ganzen Besitz im Isnaghau, ausgenommen jenen kleinen Theil „quod hantkimahili vulgo dicitur“. Man vergleiche dazu die Fußnote: „hant-gemal, nämlich Mal oder Zeichen an der Hand; auch das Grundstück, von welchem ein schöffensbar Freier sein Handzeichen als Hauszeichen führt; daher freies Gut, Stammgut. Leyer“. Ferner übergibt der Edle Bodalhard (Odalhard) im Jahre 925 dem Erzbischofe tauschweise sieben Huben am Ergoltzbach mit Ausnahme von drei Joch in jeder Zelge und einer Hoffstatt auf der Westseite „quod vulgo hantkimahili vocamus“.

Das Handgemal findet sich stets bei Personen edlen Standes. In der Urkunde von 1180 führt es ein Graf, im Heliand Abkömmlinge des Königs David, in den Salzburger Urkunden Edelleute; auch bei den Dichtern des 12. und 13. Jahrhunderts sind die Träger des Handgemals stets Personen von hervorragendem Stande. Aber das Handgemal ist nicht bloß das Gut eines vornehmen Freien, sondern ist selbst ein freies Gut ohne weitere Lasten, als welche das Reich Allen auferlegt; die angesehene Stellung der Person überträgt sich auf den Hof ebenso wie die ursprünglich persönliche Hausmarke eines Hofbesizers, wie wir sahen, einmal auf den Hof übergegangen, an ihm haften bleibt.

Unter den zwei verschiedenen Bedeutungen des Handgemals ist „Handzeichen“ diejenige, von welcher der Begriff eines Gutes erst abgeleitet wurde. In der Zeit der ersten festen Ansiedlungen überträgt der neue Besitzer das Zeichen, das er entweder für seine Waffen und sonstige Habe schon führte oder sich erst bei der Landesvertheilung wählte, auf seinen Besitz, auf sein Eigen über. Die Bedeutung des Handgemals als Besitzzeichen ist daher uralte, weit älter als die Zunamen, die bei den Edeln nicht vor dem eilften Jahrhundert anfangen und bei den Ritterbürtigen sogar erst seit dem zwölften Jahrhundert nachweisbar sind, als der Gebrauch des Handgemals bereits in Abnahme kam. Schon die Glossen des achten Jahrhunderts bezeichnen, wie wir sahen, das Wort *chirographum* als gleichbedeutend mit Handzeichen und die Urkunde des Grafen Sigbot nennt sein Stammgut geradezu sein *chirographum*. Dieselbe Doppelbedeutung des Wortes finden wir auch in Schweden, hier *holsmärke* genannt (*bol* = Wohnsitz), womit der Hofbesitzer sein Gut bezeichnete und diese Marke nach dem Zeugnisse aller schwedischen Forscher auch als Handzeichen statt der Unterschrift gebrauchte. Somit kennen schon die alten schwedischen Landschaftsrechte eine Marke für die Bezeichnung des Stammsitzes, die zugleich als Unterschrift gebraucht wird.

Vom Adel übertrug sich die Anwendung dieser angeborenen Zeichen auch auf den Bürgerstand, wo wir das Vorkommen derselben als Hausmarke, in Salzburg und in Bremen wenigstens, schon seit dem 13. Jahrhundert nachzuweisen vermögen. Die Bürger bedienten sich ihrer zur Bezeichnung von Haus und Hof ebenso, wie als eigenhändige, rechtskräftige Unterschrift bei Urkunden und vererbten sie in ihrer Familie gerade so, wie dies mit dem Handgemal beim Adel der Fall war. Der allgemeinen Rechtsitte nach war also das Wahrzeichen eines Grundstückes zugleich das *chirographum*, das Handzeichen des Besitzers. Schon Michelsen ist der Ansicht, daß das Handgemal des Sachsenspiegels aus dem Gebrauche der Hausmarke zu erklären sei. „Denn müssen wir vom Handgemal als Handzeichen zum Handgemal als Grundstück gelangen und gibt es in der Hausmarke ein Zeichen, das zugleich Hand- und Gutszeichen ist, so liegt die Bedeutung des Handgemals als einer Hausmarke fast unvermeidlich auf unserem Wege.“

Theilt sich eine Familie in Zweige, so blieb diesen das Zeichen des Gutes, von dem sie abstammen. Das zeigt uns das Güterverzeichnis des Grafen Sigbot und ergibt sich aus dem Gebrauche der Wappensiegel, die seit dem 12. Jahrhundert allmählich an die Stelle des Handgemals traten. Wie verschiedene Zweige eines Geschlechts, wenn sie auch von neu er-

worbenen Gütern neue Namen führten, sich doch desselben Wappens bedienen, so blieb das alte Handgemal des Stammgutes allen Gliedern des Geschlechtes gemeinsam. Wie zahlreiche Stellen aus den Dichtern des 12. und 13. Jahrhunderts beweisen, war dies stehender Brauch vom neunten bis zum dreizehnten Jahrhundert, von wo an die bewußte Anwendung des Handgemals allmählig schwindet, während der Hausmarke erst sechshundert Jahre später das nämliche Schicksal beschieden ist.

Die wesentlich veränderten Rechtszustände, die sich zum Theil unter dem Einflusse der Kreuzzüge vom 11. bis 13. Jahrhundert entwickeln, geben den Anstoß dazu. Das Freigut weicht dem Lehen der Ritterbürtigen, das schlichte Handgemal dem prunkvolleren Wappen. Die früheren Allode werden immer häufiger einem Mächtigen „aufgetragen“ und als Lehen zurückgenommen, wie zahlreiche Urkunden bezeugen, so daß im 14. Jahrhundert nur noch wenige Freie ihr Stammgut in der alten Unabhängigkeit behielten und wo sich ein Stammsitz noch als Freigut, als Eigen erhielt, hatte er nicht mehr die alte volle Bedeutung als Wahrzeichen der Abstammung; mit der Ausbildung des Ritterstandes, zu dem auch Unfreie Zutritt hatten, die ein freies Eigen nie besaßen hatten, verschwand die Nothwendigkeit, einen Stammsitz nachzuweisen, man konnte auch ohne einen solchen den angeseheneren unter den seit dem 13. Jahrhundert sich bildenden Ständen angehören; ausschlaggebend dafür war nicht mehr der Nachweis eines freien Stammgutes, sondern nur die Zugehörigkeit zur Waffengenossenschaft des Ritterstandes. Das Land bedeckt sich mit Burgen, über deren Thoren das Merkzeichen des Ritters, das Wappen prangt.

Doch hat sich die alte Geschlechtsmarke bei einzelnen Adelsfamilien noch hie und da erhalten, seltener beim landesherrlichen, häufiger beim niederen Adel, wofür Homeyer eine Reihe von Beispielen anführt. Namentlich ist es nicht allzu selten, beim polnischen Adel sogar häufig, daß Nichtadelige, wenn sie einen Wappenbrief erhielten oder ganz in den Stand der Ritterbürtigen aufgenommen wurden, ihre alte Hausmarke als Wappen in den Schild aufnahmen oder sie unabhängig neben dem neuen Wappen beibehielten. Als ein Beispiel des letzteren Brauches führt Homeyer das fürstliche Haus der Fugger an, deren alte lineare Hausmarke, wohl aus der Zeit stammend, als sie noch einfache Weber waren, heute noch an dem jetzigen Hotel zu den drei Mohren in Augsburg, bis zum 18. Jahrhundert in ihrem Besitze, zu sehen ist.

Für Salzburg weist das Geschlecht der Rhölderer eine solche Wappenmarke auf (Fig. 45). Die als Hausmarke häufig verwendete Rune, als Hausmarke Wolfsangel genannt, ist in diesem Wappen doppelt angebracht

und zwar, wie dies auch bei zwei Hausmarken in der Schweiz der Fall ist, liegend statt stehend. Überhaupt liegt die Wolfsangel in den verschiedensten Variationen vielen Wappen zugrunde. Fig. 124 und 126 zeigen uns die Hausmarken von zwei Erbauersergen zu Laufen, Hanns Strudel 1490 und Gabriel Frawndienst 1468. Ebenso gebraucht ein Mag. Überacker in seinem Testament eine Hausmarke als sein rechtskräftiges Siegelzeichen (Fig. 83).

III. Der Bürgerstand.

Beim Adel lassen sich, wie wir sahen, die Hausmarken als Handgemal — wenn auch nicht die Zeichen selbst, so doch ihr Gebrauch — bis in das achte Jahrhundert zurück verfolgen. Dies ist beim Bürgerstande schon aus dem Grunde nicht möglich, weil die Entwicklung des Städtewesens einer späteren Zeit angehört und die Bürger erst unter den fränkischen Kaisern sich als Gemeinwesen zu fühlen begannen. Und selbst dann noch hatten sie nach dem Tode Kaiser Friedrichs II., als die Tage der Anarchie und des Fehdewesens über das Reich hereinbrachen und in der kaiserslosen Zeit Königsschutz und verbrieftete Rechte von den Stadtherrn und Landesfürsten wenig geachtet wurden, schwere Kämpfe zu bestehen, um der bewaffneten Gewalt des Raubadels und der Fürstenmacht nicht zu erliegen.

Aber wenn auch aus diesen Gründen das Vorkommen der Hausmarken bei den Bürgern erst viel später nachweisbar ist, so erhielten sich diese Zeichen dagegen in allen Klassen des dritten Standes, vom Patrizier bis zum kleinen Handwerker herab, weit zahlreicher und länger in bewusstem Gebrauche als dies beim Adel der Fall war. Namentlich weisen die Urkunden, die in den Archiven Schutz gegen Zerstörung fanden, eine Unzahl von Hausmarken aus allen Bürgerklassen auf, welche die Siegelzeugen, der allgemeinen Sitte gemäß, den Dokumenten aufzudrücken pflegten.

Die ältesten in Österreich und Deutschland uns bewahrten Hausmarken finden sich in Salzburg und Lübeck. Hier stammen die noch erhaltenen Kaufmannsmarken aus dem Jahre 1290 und 1292, in Salzburg ist der Grabstein der Elspet Benedigerin in Nonnberg mindestens gleich alt, wenn nicht älter (Fig. 33). Die Zeitangabe fehlt zwar auf diesem Steine, wie dies auch bei den übrigen Grabdenkmälern des 13. Jahrhunderts in Nonnberg der Fall; doch theilen, wie Dr. Walz in seinem gründlichen Werke: „Die Grabdenkmäler in St. Peter und Nonnberg“

nachweist, der Charakter der Schrift, das Fehlen der Zeitangabe sowie Nachrichten über Stiftungen in St. Peter den Stein mit Gewißheit dem dritten Viertel des 13. Jahrhunderts zu. Die ältesten uns in ihrer individuellen Gestalt erhaltenen Hausmarken gehören somit in beiden Städten dem Kaufmannsstande an und sind in Salzburg um Dezennien älter als das älteste auf den hiesigen Grabdenkmälern erhaltene Wappen, das des Herrn Mangaer (so liest Walz die sehr stark beschädigte Legende), dessen Grabstein er ungefähr um das Jahr 1300 ansetzt.

Von der Ritterschaft gieng das Wappen vielfach auf Kirchen, Städte und Zünfte, auf die Patrizier und reicheren Bürger über, während beim niederen Bürgerstande die alte lineare Hausmarke fortwährend im Gebrauche blieb. Das Streben der angeseheneren Bürger, in den Besitz eines Wappens zu gelangen und dadurch Wappengenossen zu werden, nimmt seit Friedrich III. immer mehr überhand. Die Wappengenossen galten zwar nicht als adelig, erhielten aber in der Regel leicht den Adelsbrief. Aber auch bei diesen in die Wappengenossenschaft oder in den Adel aufgenommenen angesehenen Bürgergeschlechtern hat sich die alte Hausmarke vielfach eine Stelle in oder neben dem Wappen gewahrt, indem das alte Zeichen heraldisiert, in ein Wappen umgewandelt wurde, wie wir dies bereits an dem Wappen der Kolderer gesehen haben (Fig. 45). Noch häufiger als dort die Wolfsangel liegt eine andere runische Marke zahlreichen Wappen zugrunde. Ihre ursprüngliche Form ist ein senkrecht stehender Stab mit zwei Widerhaken an seinem oberen Ende. Diese Marke, die mit mannigfaltigen Zusätzen auch in gar vielen Hausmarken sich vorfindet, verwandelte die Heraldik in einen Pfeil oder Strahl und bildet in dieser heraldisierten Gestalt das Wappen der Klauer sowie den Haupttheil der Marke des Abtes Martin Hattinger (1584—1615) dessen Grabmal in einer Seitennische der Kirche zu St. Peter zu sehen ist (Fig. 101) und findet sich in dieser ungewandelten Form selbst in manchen bürgerlichen Hausmarken (Fig. 31, 63, 287, 326).

Die getrennte Führung von Wappen und Marke seitens angesehener Bürger kommt in Deutschland frühe und häufig vor und ist auch in Salzburg bei manchen Familien nachweisbar. An der Außenseite des Chores der St. Peterskirche befindet sich der Grabstein des Hanns Reusch † 1505 und seiner Frau Erntraut † 1515. Unter der Inschrift sind Beider Wappen angebracht und unter je einem der beiden Wappen befindet sich auf einem kleinen Schildchen die Hausmarke der betreffenden Person, Fig. 3 die des Mannes, Fig. 4 jene der Frau. Ein weiteres Beispiel von getrennter Wappen- und Markenföhrung bei reicheren Bürgern

bietet das in unserem Museum befindliche Doppel-Bild des Georg Baumann und seiner Frau Elisabeth aus dem Jahre 1605, auf zwei Holzbrettchen gemalt, die sich wie ein Buch öffnen und schließen lassen. Auf der Außenseite des einen Flügels sind die Wappen der beiden Eheleute ersichtlich, die zwei Innenseiten enthalten je ein Portrait und neben dem Bilde der Frau deren Hausmarke (Fig. 57). Besonders bei Kaufleuten ist der Gebrauch der Hausmarke neben dem Wappen (wohl als Handelszeichen im Geschäftsverkehre) ein allgemein üblicher wie bei Peter Feirtag, Bürgermeister im Jahre 1416 (Fig. 28), bei Hanns Stainhauser (Fig. 36), Wolf Paurneind (Fig. 74). Michelsen erklärt diesen Gebrauch dahin, daß die Marke dem Besitze, das Wappen den Familienangelegenheiten diene.

Bei einzelnen Geschlechtern scheint das Wappen frühzeitig die Hausmarke verdrängt zu haben, so bei den Kreuzl, deren alte Marke (Fig. 16) ich schon früher erwähnte. Das gleiche Beispiel bietet uns das Geschlecht Matsperger. Während der Grabstein des alten Hanns Matsperger († 1503) an der Stützmauer des Friedhofes zu St. Peter noch die alte lineare Hausmarke zeigt (Fig. 11), führt elf Jahre später der Grabstein des Bürgermeisters Hanns Matsperger statt der Marke bereits ein vollständiges Wappen mit Stechhelm und Kleinod. Es ist derselbe Matsperger, den Erzbischof Leonhard Keutschach nebst elf Räten am 22. Jänner 1511 beim Gastmahle verhaften und gefesselt nach Radstadt abführen ließ. Sein Grabstein befindet sich an der Außenseite des Chores der St. Peterskirche.

Unter die hervorragenden Geschlechter Salzburgs reihet auch das der Samer oder Wechsler. Nach Zillner bezeichnen beide Namen dasselbe Geschlecht; ersterer ist nach ihm der Personen-, letzterer der Geschäftsname. Im westlichen Kreuzgang von St. Peter liegt der Grabstein des ältesten uns bekannten Gliedes dieses Geschlechtes, Ulrichs des Wechslers † 1382. Unter der Inschrift ist die Hausmarke der Samer zu sehen, drei Kreuze im Dreipaß gestellt (Fig. 8). Ein weiteres angesehenes Salzburger Geschlecht ist das der Hester. Der Grabstein des ältesten nachweisbaren Gliedes dieses Hauses namens Georg † 1658 wurde aus dem Sebastiansfriedhof in das Museum übertragen und zeigt die Hausmarke dieses Geschlechtes (Fig. 85). Ein Nachkomme dieses Georg ist wohl der um Salzburg hochverdiente Ignaz Hester, der in der schweren, sturmbewegten Zeit der Franzosenkriege, während welcher das mehr als tausendjährige Erzstift aus den Reihen der Staaten verschwand, als Vorstand der Stadt die wertvollsten Dienste leistete. Er starb 1818, nachdem er von 1796 bis 1811 als Bürgermeister für das Wohl des städtischen Wesens in der aufopferndsten Weise thätig war.

Die Kaufmannszeichen sind, wie wir sahen, die ältesten in ihrer wirklichen Gestalt uns aufbewahrten Marken in Oesterreich und Deutschland; sie sind zugleich die stetigsten und haben sich als Firmenzeichen bis in unsere Tage erhalten.

Daß die Träger derselben auch außerhalb der Handelsgeschäfte sich ihrer bedienen, zeigen uns die Grabsteine der Samer, Matsperger, Hester u. A. Das gebräuchlichste Zeichen für diesen Stand war die unter dem Namen Merkurstab bekannte Marke, die man durch verschiedene Zuthaten für den Gebrauch des Einzelnen individualisierte. Die ursprüngliche Form gleicht der arabischen Ziffer 4, wie sie die Marken 81 und 86, abgesehen von den beigefügten Anhängen, uns zeigen. Eine solche Marke führte der große, in Salzburg unbergessliche Testator Sigmund Haffner (Fig. 91), die auch in anderer Hinsicht bemerkenswert ist. Sie ist ein Siegelzeichen, das er 1750 unter einen Vertrag setzte, also zu einer Zeit, als sein Vater, der 1772 starb, wohl noch selbst als Großhändler, damals Faktor genannt, thätig war. Die Marke des Sohnes zeigt trotz dem im wesentlichen gleichartigen Charakter doch einzelne Abweichungen von der des Vaters (Fig. 75), die ich mir bei der Stetigkeit gerade der Kaufmannsmarken nur durch die schon vor dem Jahre 1750 eingetretene Geschäftstheilung erklären könnte, wenn nicht, wie Homeyer nachweist, Fälle bekannt wären, daß Kaufleute neben ihren Geschäftsmarken noch ein persönliches Zeichen führten, das sich von ersterer durch kleine Abweichungen, sogenannte Beizeichen, unterschied. So wäre es nicht unmöglich, daß der jüngere Haffner bei der Unterzeichnung des Vertrages von 1750 sich seines persönlichen Zeichens bediente.

Das 16. Jahrhundert ist die Zeit der allgemeinsten Verbreitung der Hausmarke, wo in allen Ständen Jedermann sein Zeichen führte, wo auch der Richter seine persönliche Marke im Ringe führte, mit dem er die Urkunden unterfiegelte. Seit dem 15. Jahrhundert weisen in Salzburg diese Ringstempel meist neben der Marke auch die Namensinitialen auf, ein Gebrauch der immer häufiger auftrat, bis der Buchstabe endlich die Marke immer mehr verdrängte. Der Übergang erfolgt vereinzelt schon im 17. Jahrhundert (Fig. 109), vielfach fällt er erst in das vergangene. Die Richterzeichen haben sich bei uns auf zahlreichen, in die Hunderte gehenden Urkunden erhalten Einzelne Beispiele mögen zur Erläuterung dienen: Hanns Mairhofer, Pfleger zu Wildshut 1581 (Fig. 122); Ruepp Seibold, Richter zu St. Johann 1612 (Fig. 185); Hanns Eisenmann, Richter zu St. Veit 1578 (Fig. 185); Hanns Hartperger, Richter zu Großarl 1580 (Fig. 222); Wilhelm Bosendorffer, Richter in Rauris

1459 (Fig. 229); Wolf Gräbminger, Richter zu Tamsweg 1486 (Fig. 254); Melchior Hullinger, Gerichtsverwalter zu Tamsweg 1572 (Fig. 287); Ambros Absdorffer, Bergrichter in Rammingstein 1628 (Fig. 303).

Die Künstlerzeichen treten von Mitte des 15. Jahrhunderts an bis in das 17. Jahrhundert am häufigsten auf; von da an kommen sie mehr und mehr außer Gebrauch. Im 19. Jahrhundert führen zwar einzelne Künstler wieder ihre Zeichen, wie in Oesterreich der in Wien verstorbene Dombaumeister Schmidt oder der Historienmaler von Führich † 1876, aber es waren nur schwache, seltene Ausläufer einer einst allgemein geübten Sitte; die Wiederweckung des alten Gebrauches in seinem früheren Umfange erwies sich trotz dem in der Bauhütte des Kölner Doms gegebenen Anstoße als nicht mehr durchführbar. Im Mittelalter und noch weit darüber hinaus gehörten die Maler, Baumeister ebenso wie die Ärzte, Apotheker eben zu den bürgerlichen Zunftgenossen, sie waren Mitglieder einer Innung oder Zunft. Sie führten ihr gebotenes Zeichen als Symbol ihres Meisterrechtes „Man wird Meister auf sein Zeichen“, ja in einzelnen Zünften, wie z. B. in der Bruderschaft der Steinmeze mußten selbst die Gesellen das Zeichen annehmen und führen, das sie vom Meister empfiengen. Die gesellschaftliche Stellung des Künstlers von heute und des Meisters von damals ist eine ebenso grundverschiedene, wie überhaupt die sozialen Verhältnisse der heutigen Zeit und jene des Mittelalters.

In Salzburg fand ich noch die Marken der Baumeister Ruprecht Röttinger 1582 (Fig. 22), des Marg Winler 1605 (Fig. 30) und des allen Salzburgern bekannten Santino Solari (Fig. 310). In eine Glocke in Hütttau und St. Martin im Lungau trägt die Marke desselben Meisters (Fig. 312, 313), während eine Glocke in Markt-Werfen das Zeichen eines andern Meisters trägt (Fig. 311). Auf allen drei Glocken ist die Jahreszahl 1518 ersichtlich. Da jeder Meister eines bürgerlichen Gewerbes sein Zeichen führte, ist es begreiflich, daß die Zahl der noch auf uns gekommenen Zeichen eine sehr große ist. Die Namen aller Meister anzuführen, deren Marken in den nachstehenden Tafeln enthalten sind, würde den Umfang dieser Arbeit zwecklos erweitern; ich beschränke mich deshalb, zu den nachstehenden Gewerben je ein oder zwei Beispiele anzuführen, wobei ich den Stand der Kaufleute oder die Chramerzche, die Baumeister und Glockengießer als bereits früher berührt übergehe. Bräuer: Jörg Aupacher, Salzburg 1511 (Fig. 6); Bader: Meister Hanns Medar „ettwen pader enhalben der prugkfen“ Salzburg 1508 (Fig. 15); Wirte: Christoph Selchhamer, Salzburg 1605 (Fig. 24), Valentin Pfeiffer, St.

Martin bei Loser 1611 (Fig. 219); Bäcker: Gislín, Bäcker und Zechmeister, Salzburg 1336 (Fig. 26); die Bäckerordnung von 1493 befiehlt, daß jeder Meister sein Brot mit seinem Zeichen versehen. Fleischhauer: Michael Pöbl, Salzburg 1681 (Fig. 31); Zimmerleute: Mary Leonhardt, Salzburg 1509 (Fig. 32). Goldschmiede: Peter Braunsmandl, Salzburg 1571 (Fig. 40), Mathias Reitter, Tamsweg 1605 (Fig. 422); nach der Ordnung der Goldschmiede vom Jahre 1483, bestätigt und ergänzt durch Erzbischof Marcus Sitticus 1618, muß jede Arbeit zugleich von dem Zech- und dem Zeichenmeister untersucht und wenn gerecht befunden, mit der Stadt gewöhnlichem Zeichen versehen werden; verarbeitetes, nicht probehältiges Silber erhält weder das Probe- noch das Stadtzeichen; Lebzelter: Marken auf Lebzuchenmodeln zeigen Fig. 61, 62, 63, 64, 66, 67, 81, 82, 86; Apotheker: Onuphrius Mony, Hofapotheker, Salzburg 1600 (Fig. 93); das Geschäft der Apotheker gehörte noch im 18. Jahrhundert zu den zünftigen Gewerben. Die älteste Apotheke in Salzburg ist die Hofapotheke, deren Inhaber den Titel erzbischöflicher Titular-Kammerdiener, auch Anti-Camera Kammerdiener führten. Sie erhielten vom Hofe monatlich 25 Gulden und täglich neben der Brotportion ein Viertel Wein — c. 1½ Liter, wofür sie dem Hofe die Medicamente zum eigenen Kostenpreise zu liefern hatten. Mit Ende der erzbischöflichen Regierung hörten auch alle Hofgewerbe auf, bis auf wenige, von welchen die Hofapotheke noch das einzige ist, welchem der Hof-titel verblieb; Färber: Hanns Weyer, Salzburg 1543 (Fig. 404); Kürschner: Ruprecht Mülpacher, Salzburg 1489 (Fig. 405). Selbst Gesellen und Knechten ist die Führung einer Marke theils geboten, theils gestattet: Jakob Eder, hochfürstlicher Knecht, Hallein 1668 (Fig. 165) und Jakob Eder, Pfieflknecht, Hallein 1653 (Fig. 166). In Salzburg untersuchten die Rathsherrn Maß und Gewicht und drückten ihr Zeichen auf. —

Auch das weibliche Geschlecht bediente sich der Hausmarken, wie zahlreiche Grabsteine in St. Peter und jener der Elspet Benedigerin in Nonnberg beweisen. Von einzelnen solchen von Frauen geführten Marken habe ich bereits gesprochen; weitere Beispiele liefern die Grabsteine der Frauen Ursula Sigersreiterin 1566 (Fig. 39), Magdalena Glavenpergerin 1483 (Fig. 43), Apollonia Mahnstallerin 1547 (Fig. 51), Margaretha Schild 1495 (Fig. 56), Anna Schäßler, Pflegersfrau zu Glaneck 1542 (Fig. 110).

Wie jeder Meister sein Zeichen führte, so hatte auch jede Zunft als juristische Person ihr eigenes Zunftzeichen. Im 15. Jahrhundert gibt es

bereits zahllose Zunftsigel. Als Marke einer solchen juristischen Person führe ich das Zeichen des hiesigen Bürgerospitals bei, das an der innern Front des Gebäudes angebracht ist und die Jahreszahl 1562 zeigt, während das Urbarbuch des Spitals mit der gleichen Marke (Gold in Blau, wie am Gebäude) aus dem Jahre 1512 stammt (Fig. 120).

Unter den Marken sind die Steinmezzeichen die bei weitem ältesten; das erklärt sich schon aus der Dauerhaftigkeit des Stoffes wie aus der gewaltigen Struktur der Denkmale, in die sie eingemeißelt wurden. Schon im frühen Alterthum finden sich zahlreiche Steinmezzeichen an den behauenen Blöcken der noch vorhandenen alten Baureste. Brugsch Pascha fand sie in dem Steinbruche bei Tura, gegenüber dem alten Memphis, in den Tempelbauten von Karnak, in den Ruinen von Persepolis und Isphahan und führt eine Reihe dieser Zeichen als Probe an. In einem Bauwerke des alten Aethyren in Afrika sind fast alle Quadern mit solchen Steinmezzeichen versehen, wie sie sich auch in einzelnen römischen Bauten z. B. an der Porta nigra in Trier vorfinden.

Was die Steinmezzeichen des Mittelalters betrifft, so lassen sie sich schon an einzelnen Bauten des 11. Jahrhunderts nachweisen; doch sind sie bis 1220 selten und bestehen aus Buchstaben, Bildern und einfachen Figuren. Von da an treten die Zeichen immer häufiger auf; neben den Buchstaben und Emblemen des Handwerks mehren sich die geometrischen Figuren und mit Ende des 14. Jahrhunderts treten, wie Brandt nachzuweisen sucht, die Steinmezzeichen im engern Sinne auf, aus verschiedenen Combinationen von geraden Linien bestehend. Im 16. Jahrhundert erreichen diese Zeichen, wie die Marken überhaupt, ihre größte Entwicklung; von da an ist ein Zurückweichen bemerkbar, wohl vor allem eine Folgewirkung des dreißigjährigen Krieges und seiner lange anhaltenden Nachwehen. Im 18. Jahrhundert endlich treten die Steinmezzeichen seltener und meist nur in der Gestalt von Buchstaben auf, doch läßt sich, freilich nur in vereinzelteten Erscheinungen, ihre Fortdauer bis auf die Gegenwart nachweisen. Von den in den nachstehenden Tabellen angeführten Steinmezzeichen stammt je eines aus Hofgastein (Fig. 308), St. Leonhard (Fig. 309) und aus Torren (Fig. 314), die vier folgenden befinden sich an der Kirche auf dem Georgenberge (Fig. 315, 316, 317, 318) und je eines stammt aus Ruchl (Fig. 319) und aus Mosham (Fig. 320).

Im westlichen Kreuzgange des Stiftes St. Peter liegt ein alter Grabstein mit folgender Inschrift: Marquardus des Lekcher ob. ano Dni M.CCC. (Marquardus, genannt Lekcher, starb im Jahre des Herrn 1300). Am untern Ende des Steines ist eine Marke eingeritzt in der Form eines

auf die Spitze gestellten römischen A (Fig. 23). Das gleiche Zeichen findet sich auf einem Grabsteine in der Margarethenkapelle, welcher leider theilweise von der oberen Altarstufe rechts verdeckt ist) und dieselbe Marke endlich erscheint, räumlich so weit getrennt, unter andern Steinmehzzeichen auf einer Gewölbegurte der alten Kirche zu Kloster bei Münchengrätz in Böhmen, wo schon 1050 ein Kloster der Benedictiner sich erhob. Dr. Walz, dem ich diese Mittheilung entnehme, vermuthet, daß diese Marke das Steinmehzzeichen der Benedictiner war, in deren kunstgeübten Händen die Ausübung der Baukunst bis zum 13. Jahrhundert ausschließlich ruhte. Die Vermuthung dieses in derlei Dingen sehr erfahrenen Gewährsmannes, die ein nicht geringes Maß innerer Wahrscheinlichkeit für sich hat, bestimmte mich, diese Marke bei vorgenannten Steinmehzzeichen beizufügen.

IV. Das Landvolk.

Weniger zahlreich als im Bürgerstande haben sich in unserem Lande die Marken beim Landvolke erhalten, wenn auch die Vielseitigkeit der Anwendung hier eine größere ist, indem die Marke dem Bauern nicht nur zur Bezeichnung seines Hofes und als Handmal, sondern auch als Eigenthumszeichen an dem Vieh, den Acker- und Hausgeräthen, ferner als Grenzzeichen, Holzmarke und vielfach als Platzzeichen an den Kirchenstühlen diente, wobei bemerkt werden muß, daß Hofmarken nur die Eigenthümer eines Bauerngutes, mithin die bessere Classe des Landvolkes, nie aber die Pächter eines solchen Gutes führten. Außer der früher erwähnten Marke am Mitterwaldhof oder Hoisgute (Fig. 232) führte ich dreißig Zeichen aus Unken an (Fig. 189—218), von denen Fig. 206 und 217 Hausmarken darstellen, während die andern auf verschiedenen Ackergeräthen und Werkzeugen angebracht sind.

Das 16. Jahrhundert bezeichnet den Höhepunkt in der allgemeinen Verbreitung der Hausmarke; es ist die Zeit, in der alle Stände und Berufsclassen sich ihrer bedienten, in welcher der Bürger wie der Landmann, der Künstler wie der Knecht ihr Zeichen führten, in welcher Landstreicher und anderes fahrendes Volk, ja selbst die in Genossenschaften vereinten gewerbsmäßigen Mordbrenner sich ihrer individuellen wie der Genossenschaftszeichen bedienten, um sich gegenseitig zu verständigen und bei ihrem verbrecherischen Thun zu unterstützen. Dann aber beginnt mit dem 17. Jahrhundert ein langsames aber andauerndes Schwinden der Hausmarke. Der dreißigjährige Krieg verwandelte einen großen Theil Deutschlands in eine Wüste. Schwert und Hungersnoth rafften über die

Hälfte des deutschen Volkes hinweg, statt blühender Städte und Dörfer überall Schutt und Asche. Es bedurfte langer Jahre, bis aus den Ruinen neue Heimwesen sich erhoben, aber die alten Zeichen der zerstörten Häuser waren an den neuen nicht mehr sichtbar. Der alte Brauch wird unter den von einem zum andern Jahrhundert sich ändernden Verhältnissen im Beamtenthum wie im wirtschaftlichen Leben verdunkelt, unter dem Einflusse der in und außer der Amtsstube immer mehr zur Anwendung kommenden Schreibfertigkeit werden die linearen Zeichen nach und nach durch Buchstaben ersetzt, indem diese zuerst neben oder mit ihnen verbunden werden, später den hauptsächlichsten Bestandtheil des Zeichens bilden und dieses zuletzt ganz verdrängen, so daß heute die Figur der Hausmarke nur noch bei Kaufleuten und Fabrikanten sich als ein letzter schwacher Ausläufer einer viele Jahrhunderte alten Volkssitte erhalten hat.

An eine Wiedererweckung derselben zu denken wäre ein erfolgloser Schritt in die Vergangenheit, ebenso erfolglos, wie die Rückkehr zu ältern Entwicklungsstufen überhaupt, das zeigten die verschiedenen Versuche, den alten, an sich schönen Brauch wieder neu zu beleben, wie sie in Künstlerkreisen unternommen wurden. Jede Zeit schafft die Mittel zur Befriedigung ihrer geistigen und materiellen Bedürfnisse aus sich selbst oder wandelt überkommene nach ihren Zwecken um, wie dies bei jedem Organismus der Fall ist und wo keine gereifte innere Nothwendigkeit treibend wirkt, bleibt jeder derartige Versuch nur bloße Absicht, die einer tauben Blüte gleicht, der keine Frucht folgt. Aber was uns noch von der alten, anheimelnden, an eine ferne Vergangenheit mahnenden Zeichenwelt übrig geblieben, ist schon durch ihre Bedeutung für unsere Kulturgeschichte wert, daß es erhalten werde. Die Überreste freilich sind im Verhältnisse zur Fülle dessen, was einst vorhanden war, gering; aber noch ruht viel Unbelebtes, für die Salzburger Geschlechterkunde wertvolles Material todt, weil unbenutzt, in den archivalischen Katakomben unseres Landes, das zu heben und für die Mitwelt nutzbar zu machen eine ebenso lohnende wie dankenswerte Aufgabe wäre.

Sollte es diesem ersten Versuche, der weder bezüglich des gesammelten Stoffes Anspruch auf Vollständigkeit macht, noch dessen Bedeutung für die Alterthumskunde erschöpfend zur Darstellung bringt, in der That gelingen, das Interesse für die alten Hausmarken in unserem Lande zu wecken und namentlich jüngere Kräfte aufzumuntern, den uns von den Vorfahren hinterlassenen Schatz zu heben und für die Zukunft zu sichern, so wäre der Zweck dieser Arbeit erreicht.

Zum Schlusse sei es mir gestattet, meiner Dankespflicht jenen geehrten

Gönnern gegenüber nachzukommen; welche als Theilnehmer an der Arbeit mich beim Sammeln des weithin zerstreuten Materials so bereitwillig und reichlich unterstützt haben und ohne deren vielfache Förderung mein Vorhaben nicht das Resultat erreicht hätte, das zu erlangen durch ihre Mitwirkung gelang. Ihnen allen spreche ich dafür meinen aufrichtigsten Dank aus und bitte sie, diesen ersten Sammelversuch als ein bescheidenes Erinnerungszeichen entgegen nehmen zu wollen.

Verzeichnis

der in den Tafeln nach den einzelnen Ortschaften geordneten
Haus- und Hofmarken.

Salzburg (Stadt)	Fig.	1—120	St. Johann i. B.	Fig.	179—184
Tittmoning	"	121	St. Veit	"	185—186
Wildshut	"	122	Goldegg	"	187
Lamprechtshausen	"	123	Weng	"	188
Laufen	"	124—141	Unken	"	189—218
Mussdorf	"	142	Lofer	"	219—220
Mattsee	"	143	Krimml	"	221
Eugendorf	"	144	Großarl	"	222
Mondsee	"	145	Hofgastein	"	223—224
St. Gilgen	"	146	Kauris	"	225—233
Bichl	"	147	Radstadt	"	234—237
Urstein	"	148	Mauterndorf	"	238
Buch	"	149—153	Mariapfarr	"	239
Oberalm	"	154—155	St. Leonhard	"	240—243
Hallein	"	156—166	Lamsweg	"	244—301
Dürnberg	"	167	Thomathal	"	302
Vigaun	"	168—171	Ramingstein	"	303—304
Golling	"	172—175	Joizach	"	305
Werfen	"	176—177	St. Martin i. L.	"	306
Bischofshofen	"	178	Zederhaus	"	307

Meisterzeichen :

1. Steinmetzzeichen : Fig. 308—310; 314—320; 406.

2. Glockenzeichen : Fig. 311—313.

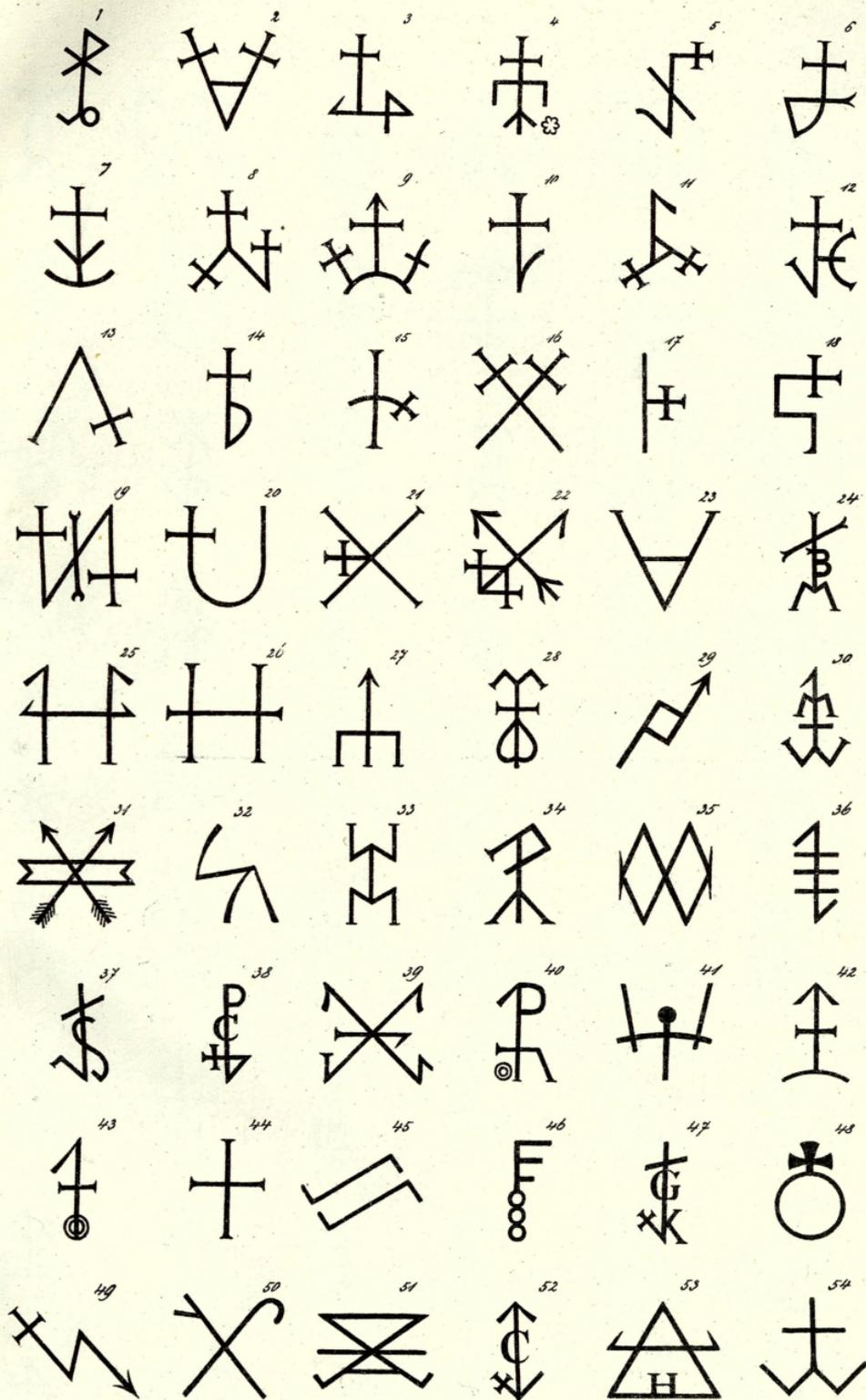
Handzeichen der Novizen in St. Peter : Fig. 321—395.

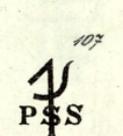
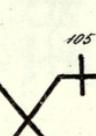
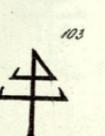
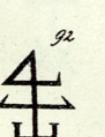
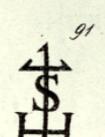
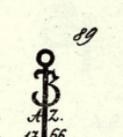
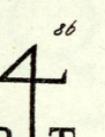
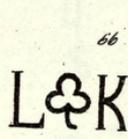
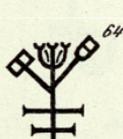
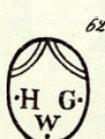
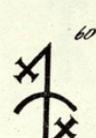
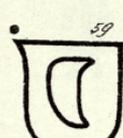
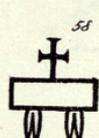
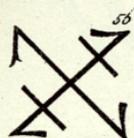
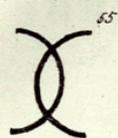
Handzeichen von St. Petersfrauen : Fig. 396—401.

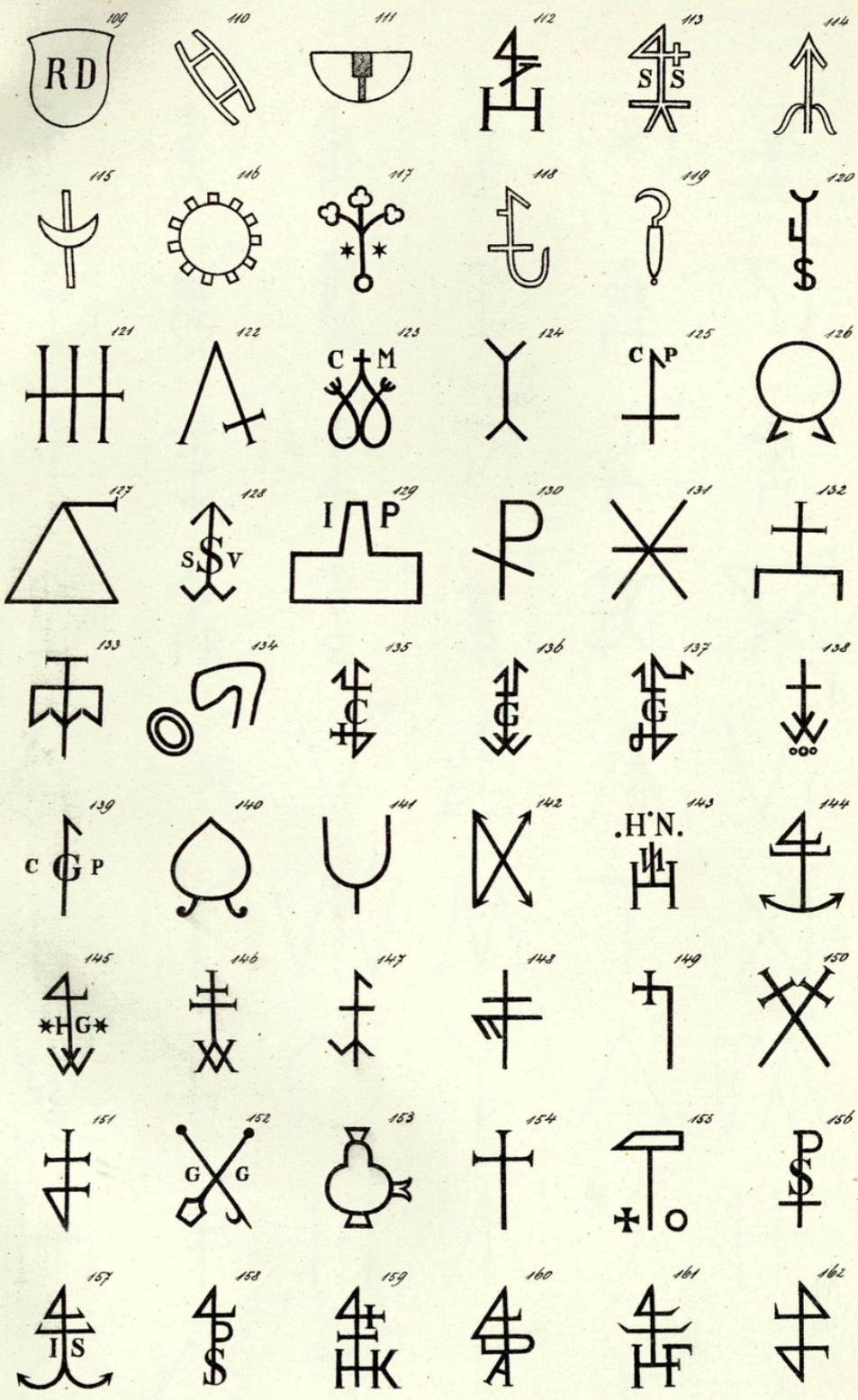
Nachtrag :

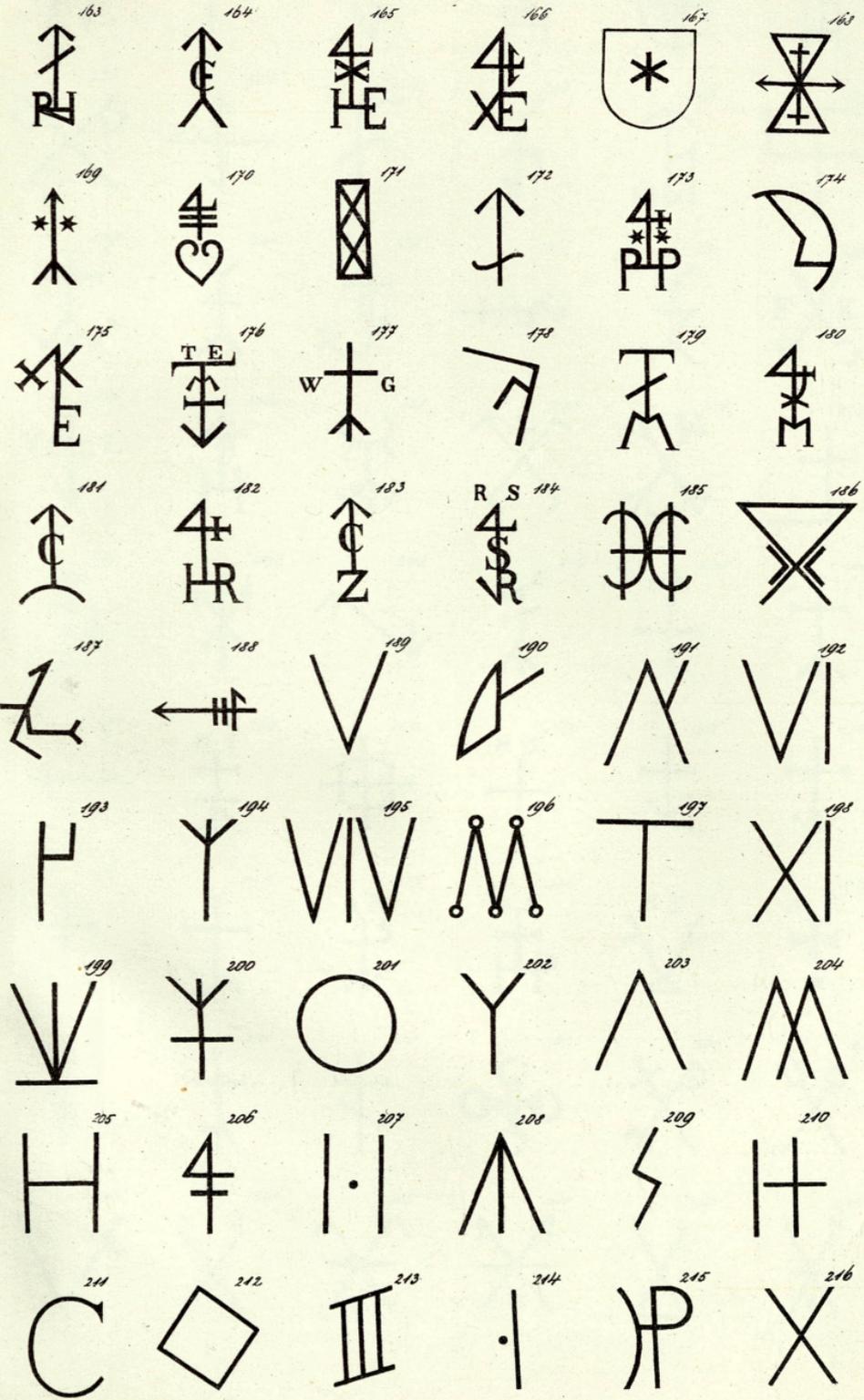
Salzburg	Fig. 402—405	St. Michael i. L.	Fig. 417—418
Feldkirchen	" 407	Mariapfarr	" 419
Tittmoning	" 408—410	Lamsweg	" 420—428
Traunstein	" 411	Bautwarn	" 427—431
Hallein	" 412—415	Stranach	" 432.
Saalfelden	" 416		

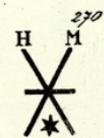
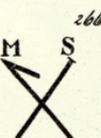
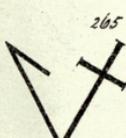
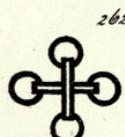
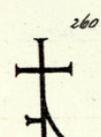
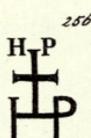
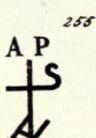
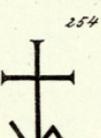
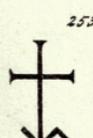
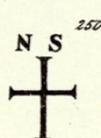
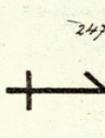
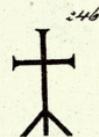
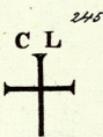
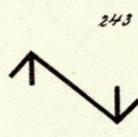
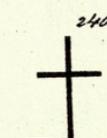
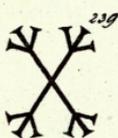
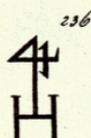
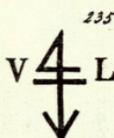
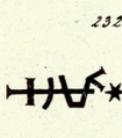
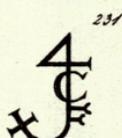
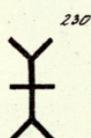
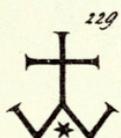
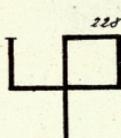
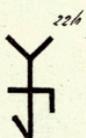
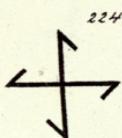
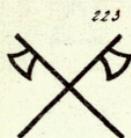
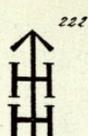
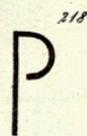
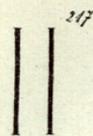


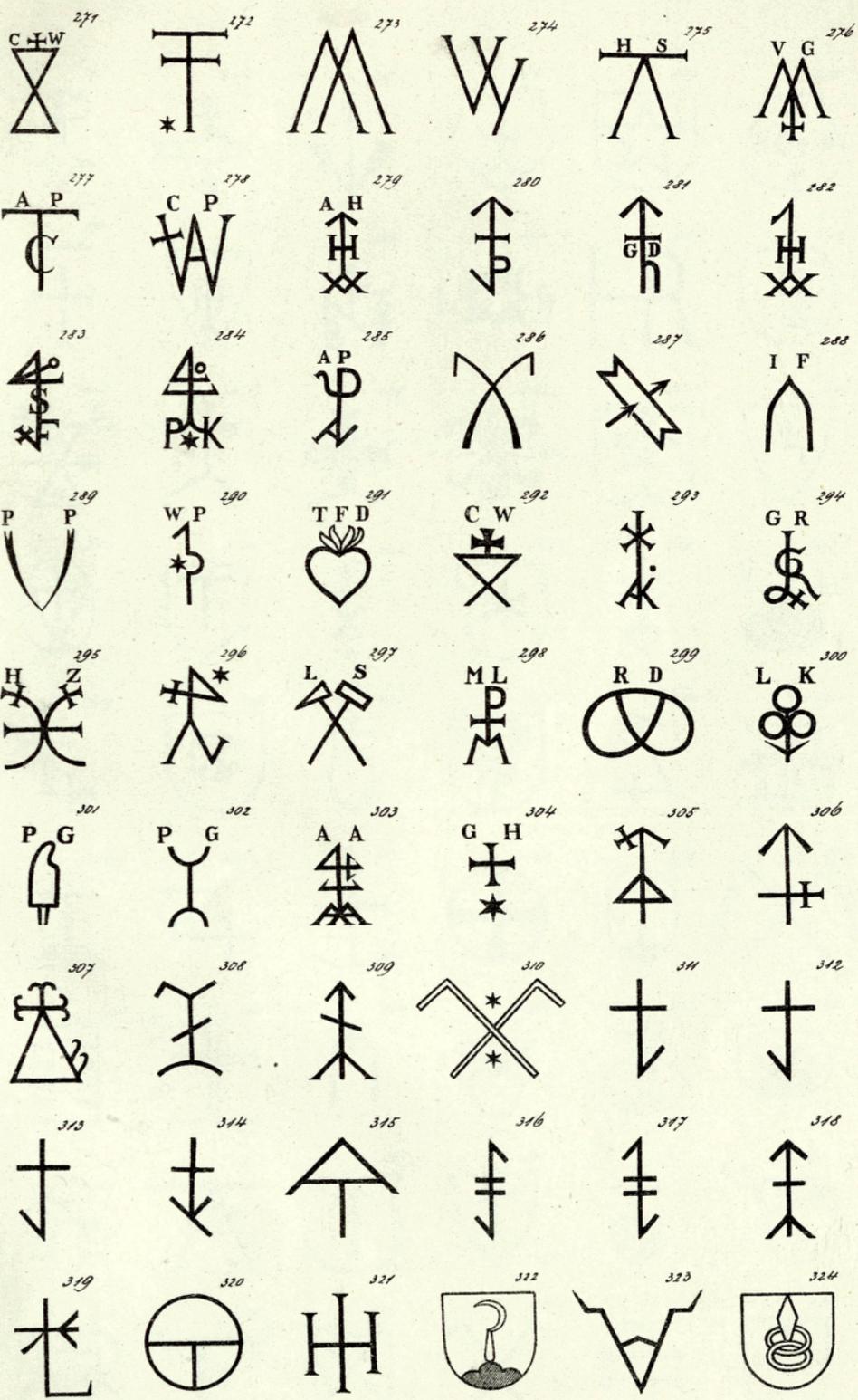


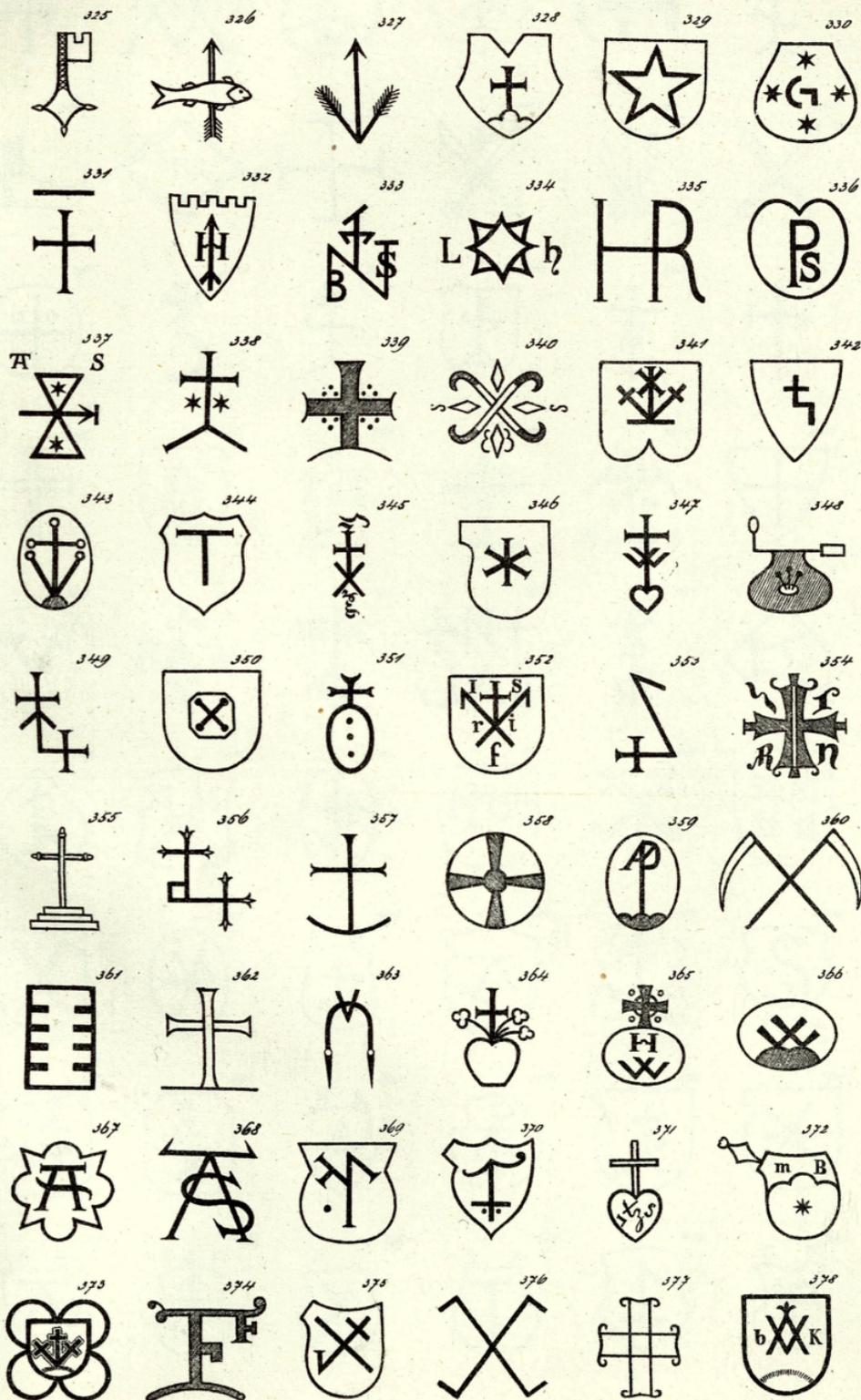


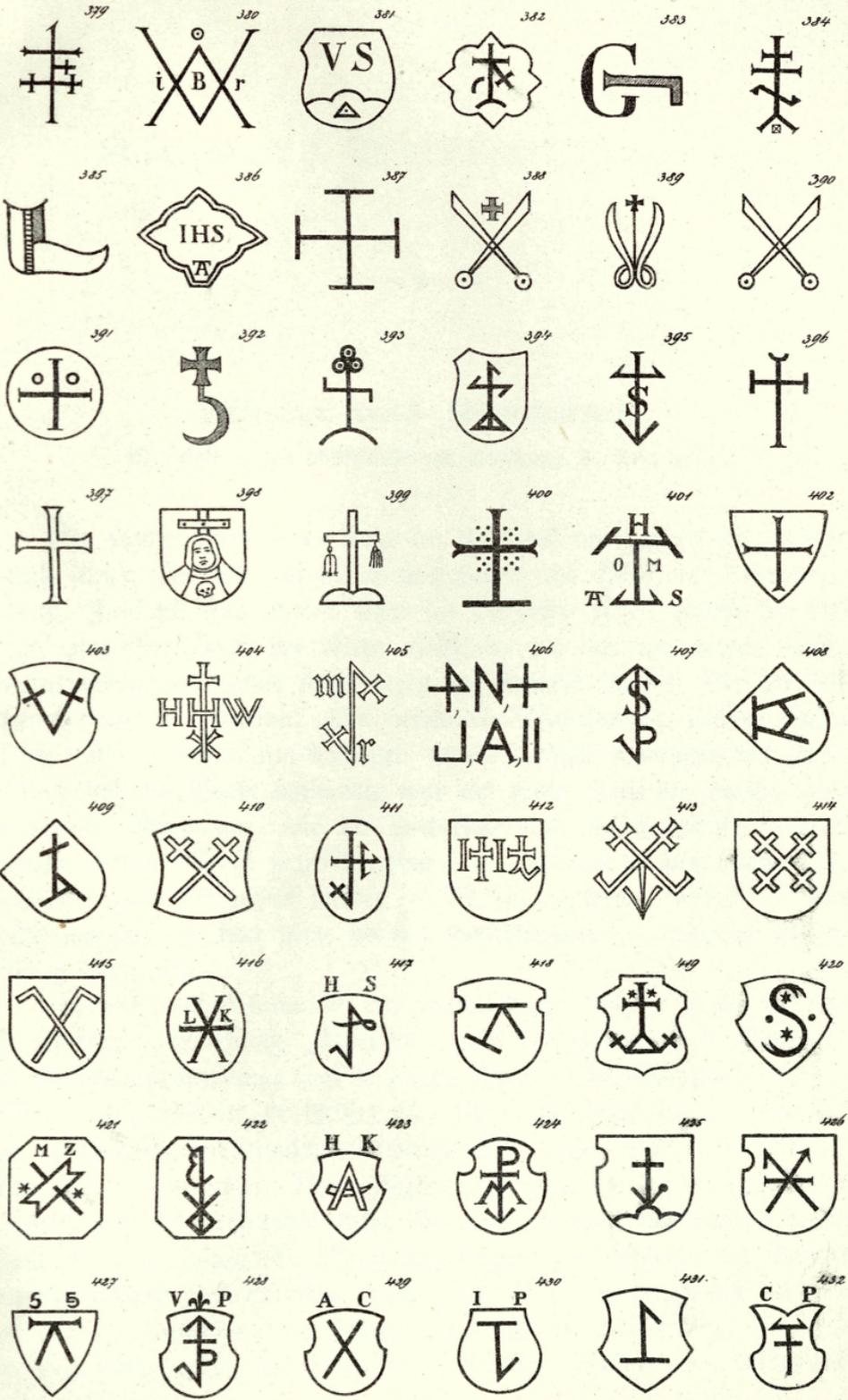












ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1901

Band/Volume: [41](#)

Autor(en)/Author(s): Becker Leopold

Artikel/Article: [Über die Salzburger Haus- und Hofmarken. \(8 unpaginierte Tafeln\) 197-222](#)